

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- II D 8 -

Berlin, den 22. Juli 2020
Tel.: 90227 (9227) - 6518
E-Mail: Katharina.Thoren@senbjf.berlin.de

2991

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Bericht zur Organisation des Schuljahres 2020/2021

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenBildJugFam wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zur Sitzung am 12.08.2020 detailliert darzustellen, wie das neue Schuljahr organisiert werden soll.“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

Zur Organisation des Schuljahres 2020/21 wurde den Schulleitungen am 10. Juni 2020 ein Informationsschreiben zugesandt. Im Folgenden wird auf dieses Schreiben mit Stand vom 10. Juni 2020 Bezug genommen.

Darüber hinaus werden die Schulleitungen vor Beginn des Schuljahres 2020/21 ein weiteres Schreiben mit Hinweisen zu Prüfungen, Unterricht, Leistungsbewertung und Lernerfolgskontrollen erhalten.

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich auf Grund eventueller neuer Erkenntnisse über das Pandemiegeschehen der Musterhygieneplan für die Berliner Schulen ändern kann. Eine solche Änderung zöge möglicherweise Anpassungen der unten genannten Maßnahmen nach sich.

Mit Beginn des Schuljahres 2020/21 findet in allen Schularten und Jahrgangsstufen wieder der Regelbetrieb statt. Ziel ist es, einen geregelten, durchgehenden Lernprozess für alle Schülerinnen und Schüler im gesamten Schuljahr sicherzustellen. Jede Schule erstellt ihre Planung für die Organisation des Regelbetriebs. Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. Auch der Religions- und Weltanschauungsunterricht kann wieder angeboten werden.

Grundsätzlich sind zur weiteren Begrenzung des Infektionsgeschehens auch im Schuljahr 2020/21 weiterhin Hygieneregeln, wie regelmäßiges Händewaschen und das regelmäßige Lüften der Räume, einzuhalten. Dem regelmäßigen Lüften kommt hierbei eine wichtige Funktion zu, sodass eine ausreichende Belüftung sicherzustellen ist. Auch die unmittelbare körperliche Kontaktaufnahme ist soweit möglich zu vermeiden. Der bisherige Mindestabstand von 1,5 Metern wird aufgehoben. Weiteres regelt die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung, nach deren jeweilig aktuellen Maßgaben auch die schulischen Hygienepläne anzupassen sind. Die Schulträger sind gebeten worden, die erhöhten Reinigungsleistungen in den Schulen fortzusetzen.

Die außerunterrichtliche sowie die ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) finden in allen Schulen in vollem Umfang ebenfalls wieder statt.

Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, können von der Schule im Rahmen der personellen, schulorganisatorischen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen ebenfalls wieder angeboten werden.

Unter Beachtung der Vorgaben des Infektionsschutzes findet in den Fächern Sport, Musik und Darstellendes Spiel/Theater Unterricht statt. In allen drei Fächern sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Es ist in diesen Fächern besonders empfehlenswert, Unterrichtsgelegenheiten zu schaffen, die im Freien stattfinden. Wenn Bläserklassen bzw. -kurse eingerichtet werden, ist zunächst mit Theorieunterricht zu beginnen. Erst wenn der Musterhygieneplan gemäß Infektionsschutzverordnung angepasst werden kann, können die praktischen Anteile des Unterrichts folgen. Das trifft auch für Chöre und Chorklassen zu.

Die reguläre Wiederaufnahme des Schwimmunterrichts hängt von der Möglichkeit der Nutzung der Schwimmbäder ab.

Die Berufs- und Studienorientierung bietet mit allen schulischen Akteuren in vollem Umfang Beratung an. Die Schulen gewährleisten der Berufsberatung und den externen Trägern der Berufs- und Studienorientierung den uneingeschränkten Zugang zu den Schulen.

Die Einschulungsfeiern zum Schuljahr 2020/2021 können unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Vorgaben der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung für öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bzw. im Freien durchgeführt werden <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung>. Bei Bedarf steht die regionale Schulaufsicht für Fragen zur Verfügung.

Schulische Veranstaltungen, die an außerschulischen Lernorten stattfinden, dürfen unter Beachtung der jeweils dort geltenden Hygieneregeln durchgeführt werden.

Schülerfahrten sowohl innerhalb Deutschlands als auch ins Ausland dürfen ab dem Schuljahr 2020/21 wieder gebucht und durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Schülerfahrten in die vom Robert-Koch-Institut Berlin (RKI) bzw. vom Auswärtigen Amt benannten Risikogebiete. Die Teilnahme an einer Schülerfahrt setzt stets die Zustimmung der Erziehungsbe rechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus. Sollten für nicht durch geführte Schülerfahrten Stornierungskosten anfallen, werden diese im Schuljahr 2020/21 vom Land Berlin nur noch übernommen, wenn die Schülerfahrt in Folge einer Reisewarnung des RKI bzw. des Auswärtigen Amtes storniert werden muss.

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung anzeigen. In diesem Fall erfolgt bis auf Weiteres das schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Auf Grund des pandemiebedingten eingeschränkten Schulbetriebs im zweiten Schulhalbjahr 2019/20 ist anzunehmen, dass die Lern- und Kompetenzentwicklung vieler Schülerinnen und Schüler anders verlief als im Fall regulären Unterrichts. Daher verständigt sich jede Schule darauf, wie sie in jeder Jahrgangsstufe den aktuellen Lern- und Leistungsstand der

Schülerinnen und Schüler feststellen wird, erstellt daran anschließende Konzepte für die Unterrichtsgestaltung in der ersten Hälfte des Schuljahres 2020/21 und legt ggf. notwendige Fördermaßnahmen fest. Hierbei sind vor allem benachteiligte Schülerinnen und Schüler in den Blick zu nehmen und durch gezielte und möglichst umfassende Präsenzangebote in der Schule oder an außerschulischen Lernorten vorrangig zu unterstützen.

Das Angebot der ergänzenden BuT-Lernförderung sowie alle weiteren schulischen Förderangebote sind hierfür zu nutzen. Neben den Anspruchsberechtigten kann der Kreis der Teilnehmenden um weitere Schülerinnen und Schüler im Rahmen der etatisierten Mittel im Haushaltsjahr 2020 bzw. 2021 erweitert werden. Diese Schülerinnen und Schüler können wie bisher an der ergänzenden BuT-Lernförderung teilnehmen, wenn die anteiligen Kosten von den Eltern übernommen werden.

Die etatisierten Mittel aus dem Bonus-Programm werden weiterhin gemäß Schulvertrag eingesetzt und orientieren sich besonders an Schülerinnen und Schülern in sozial schwieriger Lage und ihren Lernprozessen.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat in diesem Zusammenhang bereits zusätzlich die folgenden Programme aufgelegt:

- Bereitstellung digitaler Endgeräte
- Angebot einer Sommerschule 2020 (wird in den Herbstferien fortgesetzt)
- Angebot LernBrücken.

Das zukünftige, eventuelle Infektionsgeschehen an einer Schule kann dazu führen, dass einzelne Schülerinnen oder Schüler oder Lerngruppen vom zuständigen Gesundheitsamt vom Präsenzunterricht ausgeschlossen werden. Auch könnte das Infektionsgeschehen am Beginn oder im Laufe des Schuljahres 2020/21 wieder erheblich ansteigen und dadurch an Schulen wieder zentral vorgegebene strengere Hygiene- und Abstandsregeln gelten. Daher haben sich die Schulen bereits bei ihrer schulorganisatorischen Planung des Regelbetriebs konzeptionell auf die Mischform von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause vorzubereiten.

Sollte es zu diesem Fall kommen, ist es weiterhin Ziel, unter voller Ausschöpfung des einsetzbaren pädagogischen Personals, mindestens die Wochenstundentafel der jeweiligen Jahrgangsstufe im Präsenzunterricht abzudecken. Lerngruppen in Klassenstärke sind zu teilen (Halbierung). Es sollen insbesondere in der Primarstufe möglichst feste Lerngruppen mit möglichst festem pädagogischen Personal gebildet werden. Darüber hinaus gelten die folgenden Mindeststandards. Ausnahmen davon sind von der jeweiligen Schulaufsicht zu genehmigen:

a) Schulen der Primarstufe

In den Schulen der Primarstufe ist ein Mindestpräsenzunterricht für jede Schülerin und jeden Schüler von drei Stunden Unterricht täglich sicherzustellen. Innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen ist mindestens die Wochenstundentafel zu erteilen. Der Unterricht wird durch das Basismodul der ergänzenden Förderung und Betreuung im Umfang von täglich 2,5 Stunden ergänzt. Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule. Darüber hinaus würde zeitnah über die (Wieder-)Einrichtung einer Notbetreuung von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr entschieden werden.

b) Weiterführende Schulen

In den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ist die Wochenstundentafel innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen als Mindestpräsenzunterricht zu erteilen. Dies gilt entsprechend für den Präsenzkursunterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. In den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren ist Unterricht in den Pflichtbildungsgängen (Berufsschule und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen)

nach Wochenstundentafel zu erteilen. In allen weiteren beruflichen Bildungsgängen ist die Wochenstundentafel ebenfalls innerhalb von zwei aufeinander folgenden Unterrichtswochen als Mindestpräsenzunterricht zu erteilen. Die konkrete Organisation obliegt der einzelnen Schule.

c) Präsenzunterricht und schulisch angeleitetes Lernen zu Hause

Ein eingeschränkter Präsenzunterricht macht es erforderlich, die bereits im laufenden Schuljahr durchgeführte Mischform von Präsenzunterricht und Lernen zu Hause in analoger und digitaler Form anzubieten.

Für das Lernen zu Hause erarbeitet jede Schule ein abgestimmtes Konzept zur Kopplung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause, Lernen an außerschulischen Lernorten (z.B. auch Duales Lernen) und außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten. Dieses Konzept enthält mindestens Aussagen zu lerngruppenbezogenen Regelungen und fächerbezogenen Regelungen im Hinblick auf den Unterricht, Förderangeboten und die transparente Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und weiteren schulischen Akteuren.

Schulen sollten aus den im laufenden Schuljahr gewonnenen Erfahrungen ihre Konzepte weiterentwickeln, um die Aufrechterhaltung der durchgängigen Lernprozesse für alle Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu erhalten.

Auf Fächergruppen bezogen werden zum neuen Schuljahr über die Fachbriefe Aussagen darüber getroffen, wie es gelingen kann, die Lernzeit von Schülerinnen und Schülern auch bei verminderter Präsenzzeit gut zu nutzen und diese angeleitet für ein Lernen zu Hause zu gestalten. Entsprechende Angebote der regionalen Fortbildung unterstützen die Lehrkräfte bei der Erprobung und Erarbeitung neuer Unterrichtsformate in Verbindung mit dem Lernen zu Hause.

Die Schulleitung soll eine geregelte, abgestimmte Übermittlung von Aufgaben an die Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Quantität und die Möglichkeit der weitgehend selbstständigen Bearbeitung sichern. Wöchentliche Arbeitspläne sind den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen. Weiterhin gilt: Soweit Schülerinnen und Schüler in einer Schulwoche keinen Präsenzunterricht erhalten, ist mindestens zweimal pro Schulwoche in geeigneter Weise Kontakt mit ihnen aufzunehmen.

Der Einsatz des pädagogischen Personals, das auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung nicht im Präsenzkontakt mit Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden darf, soll insbesondere zur Unterstützung des angeleiteten Lernens zu Hause und mit geregelten Zeiten im Sinne einer Einsatzplanung und Erreichbarkeit für jede betroffene Person erfolgen.

Hinsichtlich der zu gestaltenden Unterrichtsorganisation kommt der regionalen Schulaufsicht eine wichtige unterstützende Rolle zu. Sie ermöglicht und moderiert die Netzwerkbildung und bindet aktiv Austauschplattformen ein.

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie